



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Straßburg, den 17. Juni 2025
(OR. en)

2024/0027(COD)
LEX 2445

PE-CONS 9/1/25
REV 1

AGRILEG 54
SEMCENCS 9
CODEC 414

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR
ÄNDERUNG DER ENTSCHEIDUNG 2003/17/EG DES RATES ZUR GLEICHSTELLUNG
VON FELDBESICHTIGUNGEN DER VERMEHRUNGSBESTÄNDE
VON FUTTERPFLANZENSAATGUT IN DER REPUBLIK MOLDAU UND
DER GLEICHSTELLUNG DES IN DER REPUBLIK MOLDAU ERZEUGTEM
FUTTERPFLANZENSAATGUTS SOWIE ZUR GLEICHSTELLUNG
VON FELDBESICHTIGUNGEN DER VERMEHRUNGSBESTÄNDE
VON BETARÜBENSAATGUT UND DER VERMEHRUNGSBESTÄNDE
VON ÖLPFLANZENSAATGUT IN DER UKRAINE UND DER GLEICHSTELLUNG DES
IN DER UKRAINE ERZEUGTEN BETARÜBEN- UND ÖLPFLANZENSAATGUTS**

BESCHLUSS (EU) 2025/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Juni 2025

**zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates
zur Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände
von Futterpflanzensaatgut in der Republik Moldau und der Gleichstellung
des in der Republik Moldau erzeugtem Futterpflanzensaatguts
sowie zur Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände
von Betarübensaatgut und der Vermehrungsbestände von Ölpflanzensaatgut in der Ukraine
und der Gleichstellung des in der Ukraine erzeugten Betarüben- und Ölpflanzensaatguts**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C, C/2024/3386 vom 31.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3386/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 12. Juni 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2003/17/EG des Rates³ sind Feldbesichtigungen bestimmter Saatgutvermehrungsbestände, die in den im Anhang I dieser Entscheidung aufgelisteten Drittländern durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den gemäß dem Unionsrecht durchgeführten Feldbesichtigungen gleichgestellt, und Saatgut bestimmter Arten, das in diesen Drittländern erzeugt wird, ist unter bestimmten Voraussetzungen dem Unionsrecht entsprechenden Saatgut gleichgestellt.
- (2) Im Jahr 2022 beantragte die Republik Moldau bei der Kommission die Gleichstellung ihres Systems der Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Futterpflanzensaatgut und des in der Republik Moldau erzeugten und zertifizierten Futterpflanzensaatguts.
- (3) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau geprüft. Darüber hinaus wurde von ihr 2016 ein Audit des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung des Saatguts von Getreide, Gemüsepflanzen, Öl- und Faserpflanzen in der Republik Moldau durchgeführt und dessen Ergebnisse wurden in einem Bericht veröffentlicht. Nach dem Erhalt zusätzlicher Unterlagen von der Republik Moldau kam die Kommission zu dem Schluss, dass alle im Bericht über das Audit ausgesprochenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden waren. Gestützt auf dieses Audit und die zusätzlichen Unterlagen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die nationalen Behörden, die für die Durchführung der Saatgutzertifizierung in der Republik Moldau verantwortlich sind, die Zuständigkeit haben, über geeignete Einrichtungen verfügen und ordnungsgemäß arbeiten. Diese Behörden sind auch für Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Futterpflanzensaatgut und für die Zertifizierung des Futterpflanzensaatguts zuständig.

³ Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10, [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17(1)/oj)).

(4) Auf der Grundlage der Prüfung der Rechtsvorschriften der Republik Moldau und des Audits ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen von Futterpflanzensaatgut, und die Probenahme, Saatgutprüfung und amtliche Nachkontrolle von Futterpflanzensaatgut in der Republik Moldau angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2003/17/EG und der Richtlinie 66/401/EWG des Rates⁴ entsprechen.

(5) Im Jahr 2022 beantragte die Ukraine bei der Kommission die Gleichstellung ihres Systems der Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von Betarüben (*Beta vulgaris*), Sonnenblumen (*Helianthus annuus*) und Raps (*Brassica napus*) sowie des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen und Raps, das in der Ukraine erzeugt und zertifiziert wurde.

(6) Im Jahr 2023 beantragte die Ukraine bei der Kommission die Gleichstellung ihres Systems der Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von Sojabohnen (*Glycine max*) sowie des Saatguts von Sojabohnen, das in der Ukraine erzeugt und zertifiziert wurde.

⁴ Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66, <http://data.europa.eu/eli/dir/1966/401/2022-09-01>).

(7) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften der Ukraine geprüft. Darüber hinaus wurde von ihr 2015 ein Audit des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung des Saatguts von Getreide in der Ukraine durchgeführt und dessen Ergebnisse wurden in einem Bericht veröffentlicht. Nach dem Erhalt zusätzlicher Unterlagen von der Ukraine kam die Kommission zu dem Schluss, dass alle im Bericht über das Audit ausgesprochenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden waren. Gestützt auf dieses Audit und die zusätzlichen Unterlagen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die nationalen Behörden, die für die Durchführung der Saatgutzertifizierung in der Ukraine zuständig sind, fachkundig sind, über geeignete Einrichtungen verfügen und ordnungsgemäß arbeiten. Diese Behörden sind auch für die Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen sowie für die Zertifizierung des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen zuständig.

(8) Auf der Grundlage der Prüfung der Rechtsvorschriften der Ukraine und des Audits, ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen, und die Probenahme, Saatgutprüfung und amtliche Nachkontrolle des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen in der Ukraine angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2003/17/EG und der Richtlinien 2002/54/EG⁵ und 2002/57/EG⁶ des Rates entsprechen.

(9) Die Republik Moldau wurde in Bezug auf Futterpflanzen in das System für die sortenmäßige Anerkennung oder die Kontrolle von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (System für Saatgut der OECD) aufgenommen.

⁵ Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/54/oj>).

⁶ Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74, <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/57/oj>).

(10) Die Ukraine wurde in Bezug auf Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen in das System für Saatgut der OECD aufgenommen.

(11) Die Republik Moldau und die Ukraine verfügen über Saatgutlabore, die von der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung akkreditiert sind. Dies bietet zusätzliche Gewähr für die Qualität der Kontrollen und des in diesen Ländern erzeugten Saatguts sowie für deren Einhaltung des Unionsrechts.

(12) Daher ist es angezeigt, die Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Futterpflanzensaatgut in der Republik Moldau und des in der Republik Moldau erzeugten und von den Behörden der Republik Moldau amtlich zertifizierten Futterpflanzensaatguts zu gewähren.

(13) Es ist gleichermaßen angezeigt, die Gleichstellung der Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen in der Ukraine sowie des in der Ukraine erzeugten und von den Behörden der Ukraine amtlich zertifizierten Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen zu gewähren.

(14) Die Entscheidung 2003/17/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Entscheidung 2003/17/EG

Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3
Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

In Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Der Eintrag „MD“ erhält folgende Fassung:

„MD	National Agency for Food Safety (ANSA) str. Mihail Kogălniceanu 63, MD-2009, CHIȘINĂU	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/55/EG 2002/57/EG“
-----	---	---

2. Der Eintrag „UA“ erhält folgende Fassung:

„UA	Ministry of Agrarian Policy and Food of Ukraine Khreshchatyk str. 24, 01001 KYIV	66/402/EWG 2002/54/EG 2002/57/EG – nur in Bezug auf <i>Brassica napus</i> , <i>Glycine max</i> und <i>Helianthus annuus</i> “
-----	--	---